



# Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 3

Montag, 29. Januar 2018

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2018; Wahl der Jugendschöffen;

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2018**

### **I. HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S.82) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse
- |                        |  |             |
|------------------------|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt |  |             |
| in den Einnahmen und   |  |             |
| Ausgaben mit           |  | 1.389.007 € |
| im Vermögenshaushalt   |  |             |
| in den Einnahmen und   |  |             |
| Ausgaben mit           |  | 3.354.307 € |
| ab.                    |  |             |
- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2018 wird hiermit festgesetzt;
- |  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| er schließt für das Heim Hl. Geistspital |             |             |
| im Erfolgsplan                           |             |             |
| bei einem Ertragsvolumen von             | 4.171.000 € |             |
| und einem Aufwandsvolumen von            | 4.287.606 € |             |
| mit einem Jahresverlust von              | 116.606 €   |             |
| und im Vermögensplan                     |             |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit        |             | 1.511.284 € |
| Er schließt für das Heim Magdalenenheim  |             |             |
| im Erfolgsplan                           |             |             |
| bei einem Ertragsvolumen von             | 5.386.464 € |             |
| und einem Aufwandsvolumen von            | 5.517.748 € |             |
| mit einem Jahresverlust von              | 131.284 €   |             |
| und im Vermögensplan                     |             |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit        |             | 1.917.615 € |
- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- |                                   |           |          |
|-----------------------------------|-----------|----------|
| im Erfolgsplan                    |           |          |
| bei einem Ertragsvolumen von      | 554.200 € |          |
| und einem Aufwandsvolumen von     | 516.968 € |          |
| mit einem Jahresgewinn von        | 37.232 €  |          |
| und im Vermögensplan              |           |          |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit |           | 80.000 € |

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim Hl. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- Beim Magdalenenheim sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 2.301.000 € im Hl. Geistspital und 100.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 231.500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

**II.  
HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS  
HAUSHALTSJAHR 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S.82) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 23.880 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 7.893 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

III.

Mit RS vom 22.01.2018 Nr. 12-1512.261-1-2 hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushalte der Hl. Geistspitalstiftung und der Waisen- und Jugendstiftung Landshut erteilt.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316 in 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 24.01.2018

STADT LANDSHUT  
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen

## Wahl der Jugendschöffen

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammern für die Jahre 2019 bis 2023 sind in diesem Jahr wieder Schöffenvahlen durchzuführen. Aus dem Stadtgebiet Landshut sollen insgesamt 12 Frauen und 12 Männer dem Gericht vorgeschlagen werden.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Personen, die an diesem Ehrenamt interessiert sind, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme von Ehrenämtern erfüllen, im Gebiet der Stadt Landshut wohnen, zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet sowie das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Zum Amt eines Schöffen sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder Personen, die in einem Vermögensverfall geraten sind, nicht berufen werden.

Bewerbungen sind bis spätestens 23.03.2018 an das Stadtjugendamt Landshut, Luitpoldstr. 29, 84034 Landshut, Zimmer Nr. 234, persönlich oder schriftlich zu richten. Bei schriftlicher Bewerbung sind Anrede, Familienname, Geburtsname, Vorname(n), akad. Grad, Familienstand, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie eine eventuelle frühere Schöffentätigkeit, anzugeben. Außerdem sind Hinweise über erzieherische Befähigungen und Erfahrungen in der Jugenderziehung notwendig.

Stadt Landshut  
- Jugendamt -

-----